Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 66 (1983)

Heft: 4

Artikel: "Christliche Volksschule" verfassungswidrig

Autor: A.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412960

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Christliche Volksschule» verfassungswidrig

Das ist die Meinung der St.Gallerinnen und St.Galler, die kürzlich gegen eine Bestimmung des neuen sanktgallischen Volksschulgesetzes Beschwerde eingereicht haben. (Initiant und Erstunterzeichner ist Gsfr. Adolf Bossart, Rapperswil.) Es geht um Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes, der bestimmt, dass die Volksschule «nach christlichen Grundsätzen» geführt werden müsse. Mit einer Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat und einer gleichzeitig beim Bundesgericht eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde verwahren sich die Beschwerdeführer dagegen. dass die Volksschule als Ganzes einer bestimmten Weltanschauung und deren Grundsätzen unterstellt werden solle. Die staatliche Schule habe in bezug auf Religion und Weltanschauung neutral zu sein; eine staatlich vorgeschriebene weltanschauliche Ausrichtung der Volksschule stehe zur Bundesverfassung in Widerspruch, wie dies auch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in einer Ansichtsäusserung früheren Datums (VE der Bundesbehörden 1940, Heft 14, Nr. 12) erklärt habe. Daraus seien folgende bemerkenswerte Sätze zitiert: «Im Hinweis auf die christlichen Grundlagen liegt zum mindesten ein Gegensatz zu nicht-christlichen Auffassungen, zu nicht-christlicher Religionszugehörigkeit oder areligiösen Weltanschauungen. Damit tritt aber sogleich wieder der Widerspruch zur Vorschrift des Art. 27, Abs. 3 BV in Erscheinung. Aus diesen Überlegungen möchten wir von der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung in das kantonale Schulgesetz eher abraten.»

Die Beschwerdeführer sind der Meinung, dass durch die angefochtene Bestimmung auch Art. 4 der Bundesverfassung verletzt wird, weil bei Lehrerwahlen die Chancengleichheit von Kandidaten mit einer anderen — zum Beispiel laizistischen, human-ethischen — Weltanschauung gegenüber konfessionell ausgerichteten Mitbewerbern massiv beeinträchtigt würde. Dies gelte auch für die Wahl von Mitgliedern der Schulbehörden, wie dies das Beispiel von Bad Ragaz eindrücklich gezeigt habe. Dort hat die CVP bekannt-

lich einen von der FDP vorgeschlagenen Schulratskandidaten wegen Konfessionslosigkeit des Bewerbers heftig bekämpft, und zwar wie im «Sarganserländer» vom 12. November 1982 zu lesen war, «weil die Landeskirchen ein wichtiges Element unseres Systems seien und weil das Bekenntnis zu ihnen noch wesentlich zu der für eine Amtsausübung notwendigen Bejahung unserer Gesellschaftsordnung gehöre...» (Dass der Kandidat trotzdem mit hoher Stimmenzahl gewählt wurde, vermag den üblen Eindruck der gegnerischen Kampagne nicht zu verwischen.)

Konfessionelle Druckversuche dieser Art, die sich unter Berufung auf die «Christlichkeit» unserer Volksschule zu beliebiger Zeit wiederholen könnten, sollen durch die erwähnten Beschwerden inskünftig unterbunden werden. Die Beschwerdeführer sind der Meinung, dass einer unerwünschten, von der Bundesverfassung verbotenen Verfilzung von staatlichen und kirchlichen Interessen im Schulbereich beizeiten und nachdrücklich widersprochen werden müsse.

A.B.

Nachrufe____

Am Dienstag, den 8. Februar 1983 starb unerwartet nach nur zweitägiger Krankheit ein langjähriges Mitglied der Ortsgruppe Bern,

Ernst Hofmann

im Alter von fast 89 Jahren. Mit sieben Geschwistern wuchs Ernst Hofmann in Freiburg auf und erlernte dann den Gärtnerberuf, den er auch im Ausland ausübte. In die Schweiz zurückgekehrt, gründete er eine Familie, fand eine Stelle bei der SBB als Depotarbeiter und Heizer in Thun, wo er sich zum Lokomotivführer emporarbeitete.

Es war ihm möglich, ein Eigenheim zu erwerben. In seiner Freizeit erbaute er sich zur Anzucht von Pflanzen Treibhäuser, von welchen auch die Nachbarn profitierten. Daneben war er schöpferisch als Landschaftsmaler und mit Geschick als Bildhauer tätig. Seinen Mitmenschen begegnete er mit steter Hilfsbereitschaft. Er war ein vielseitiges Original, ein Mensch, der Freude spendete, aber auch Anstoss erregte. In den Bergen und beim Fischen in der Aare und am See konnte er als Alleingänger seinen Gedanken freien Lauf lassen. Die Natur, Kunst und Wissenschaft brachten ihn zum Freidenkertum. So wurde Ernst Hofmann am 11. Februar mit einer von Gsfr. Hans Bickel gehaltenen freigeistigen Abdankung im Krematorium Thun von uns verabschiedet.

w.w.

Nur wenige Tage nach dem Abschied von einem treuen Gesinnungsfreund musste sich die Ortsgruppe Bern neuerdings von einem lieben Mitglied trennen. Frau

Ida Werner

ist am 11. Februar im Alter von fast 71 Jahren nach schmerzhaftem Krankenlager gestorben.

Als sechstes von acht Geschwistern wuchs die Verstorbene in Bern auf. Nach Aufenthalten im Welschland und in England kam Ida Werner in die Lehre, und zwar in der Bijouterie- und Uhrenbranche. Die Krisenjahre gingen auch an ihr nicht spurlos vorüber. Sie nutzte die Zeit zur Weiterbildung, was ihr ermöglichte, Stellen in kriegswirtschaftlichen Ämtern zu versehen.

1946 lernte sie den bei den Naturfreunden aktiven Gesinnungsfreund Werner kennen. Gleiche Interessen und übereinstimmende Weltanschauung waren der Grund zur Gründung einer Ehe, die harmonisch und glücklich war. Beiden bot Bergsteigen und Wandern einen Ausgleich zur Hektik des Alltags.

Der Ehe entspross ein Sohn. Als dieser später die Mutter weniger beanspruchte, war der initiative Charakter von Frau Werner der Grund, dass sie wieder verdienen half. So war sie bis 1977 im Staatsdienst (Zivilstandsamt) und dann im Amt für Grundstückbewertung tätig.

Ein langjähriger hartnäckiger: Husten wurde nicht als das erkannt, was dann doch zum Leidensweg wurde: Lungenkrebs. Ein halbjähriger Aufenthalt im milden Klima von Florida und am Golf von Mexiko brachten recht ertägliche Zeiten. Doch im Laufe des Jahres 1982 wurde ein erneuter Spitalaufenthalt notwendig und man ahnte, dass dieses Leben dem Ende zu ging. Die letzten Monate verbrachte die Patientin in ihrem Heim, gepflegt und umsorgt von ihrem Lebensgefährten. So kam der Tod nicht unerwartet. Eine grosse Trauergemeinde nahm an der Abdankungsfeier, an der Gsfr. Hans Bickel eine gehaltvolle Ansprache hielt, Abschied

Den Hinterbliebenen bekundet die Ortsgruppe Bern ihr aufrichtiges Beileid.

W.W.

Herzlichen Dank

all jenen Abonnenten des «Freidenkers», die dem Abonnementspreis eine **Spende für den Pressefonds** beifügten! Dank auch den Mitgliedern, die uns Geld für Aktionen spenden, so zum Beispiel mit dem Vermerk: «anstelle von Kirchensteuern»!

Mit freundlichem Gruss Die Geschäftsstelle (vom 12. bis 30. April nur schriftlich erreichbar)